

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von §§ 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 29. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÄNDERUNG

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Starzach vom 14. Februar 2014 mit Änderungen vom 30. November 2021 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren:

- (1) Die **Schmutzwassergebühr** (§ 40) beträgt **je m³ Abwasser: 4,81 €**
- (2) Die **Niederschlagswassergebühr** (§ 40a) beträgt **je m² versiegelter Fläche 0,43 €**
- (3) Die Gebühr für **sonstige Einleitungen** (§ 8 Abs. 3) beträgt **je m³ Abwasser oder Wasser: 4,81 €**
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer **öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage** gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt **je m³ Abwasser:**
 - a) Bei Abwasser aus **Kleinkläranlagen: 4,81 €**
 - b) Bei Abwasser aus **geschlossenen Gruben: 10,00 €**
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner zum 31.05., 31.07., 30.09 und 30.11. Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Ablauf des Fälligkeitstermins. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des nächsten Fälligkeitstermins.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zu den in § 44 Abs. 1 festgesetzten Termin zur Zahlung fällig.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Starzach vom 30.11.2021 außer Kraft.

Starzach, den 29. April 2024



Thomas Noé
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 29. April 2024



Thomas Noé
Bürgermeister